

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG CHEMIE AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

VOM 11. JUNI 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 86 Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Studiengangsziele, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 16 Studienverlaufskontrolle
- § 17 Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich
- § 18 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 19 Schriftliche Modulprüfungen
- § 20 Mündliche Modulprüfungen
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 23 Prüfungsfristen
- § 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 25 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit

- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 29 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 32 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

- § 33 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet an der Fakultät für Chemie und Pharmazie den Bachelorstudiengang Chemie an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2

Zweck der Prüfung, Studiengangsziele, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat.
- (2) ¹Ziel des Bachelorstudiengang Chemie ist es, Studierenden grundlegende Konzepte der Chemie sowie einen fundierten Überblick über das Fach aus der Warte der Teildisziplinen Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische und Theoretische Chemie, Analytische Chemie sowie Biochemie zu vermitteln. ²Mit dieser Grundausbildung sollen Studierende chemische Fragestellungen bearbeiten und problemorientierte Lösungsstrategien entwickeln können. ³Das Bachelorstudium Chemie ermöglicht eine Anschlussfähigkeit an viele weiterführende akademische Ausbildungsprogramme im Bereich der Chemie sowie der Lebenswissenschaften und befähigt Absolventinnen und Absolventen, chemische Aspekte in interdisziplinären Projekten zu bearbeiten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Regensburg den. akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“)

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Bachelorstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module einschließlich des Moduls mit der Bachelorarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 ECTS-Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Bachelorstudiums geplanten Auslandsaufenthalt nach dem vierten Semester, vorzugsweise im fünften Semester durchzuführen.
- (6) ¹Unterrichts- und Prüfungssprache ist vorrangig Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden; soweit einzelne Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies dem Modulkatalog zu entnehmen.

§ 4

Qualifikation

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung (Qualifikationsverordnung – QualV) oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 88 Abs. 5 und Abs. 6 BayHIG.
- (2) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen einen gesonderten Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von DSH-1 oder einen gleichwertigen Sprachnachweis erbringen. ²Von diesem gesonderten Nachweis entbunden sind Bewerber oder Bewerberinnen, die ihren ersten Studienabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und den in Satz 1 geforderten Sprachnachweis bereits im Zusammenhang mit dem Erstabschluss nachgewiesen haben. ³Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.
- (3) Für das erfolgreiche Absolvieren des Bachelorstudienganges Chemie wird empfohlen, bereits vor Aufnahme des Studiums über grundlegende Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zu verfügen.

§ 5

Studienberatung

- (1) ¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Den Studierenden wird empfohlen, die zentrale Studienberatung insbesondere
- vor Aufnahme des Studiums,
 - im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,
- die Fachstudienberatung insbesondere
- bei Fragen zur Bewerbung,
 - in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
 - bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen,
- die Beratung des International Office insbesondere
- vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die in § 16 vorgesehene Fachstudienberatung entspricht der gemäß Art. 82 Satz 3 BayHIG erforderlichen Studienverlaufskontrolle.

§ 6

Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls einschließlich des Moduls mit der Bachelorarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für alle Studierenden wird vom Prüfungssekretariat Chemie ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

- Vorlesungen
- (Zentral-)Übungen
- Seminare
- Praktika

²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).

- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 18, 19 Abs. 4, 23, 26, 27, 28, 30 und 31 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 24 mit Noten versehen werden; § 25 Abs. 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind sowie die Wiederholungsfristen eingehalten werden sollen. ³Studienleistungen sind regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme und Experimentportfolios bzw. Portfolios. ⁴Die Studienleistung Experimentportfolio umfasst Vortestate, die Erstellung von Betriebsanweisungen, Versuchsdurchführungen, die Erstellung von Protokollen, ggf. Vorträge; die Vortestate müssen bestanden werden, bevor mit den experimentellen Arbeiten zu den Versuchen begonnen wird. ⁵Die Studienleistung Portfolio umfasst die Durchführung von Computerübungen, Erstellung von Protokollen, ggf. Vorträge.
- (3) ¹Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Bachelorarbeit. ²Modulprüfungen können in mehreren Teilprüfungen abgehalten werden; es gilt § 8 Abs. 3. ³Art und Umfang von Studien- und Prüfungsleistungen sind im Modulkatalog geregelt.

§ 8

Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Es gibt benotete und unbenotete Module; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 17 und / oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu vier Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Leistungen pro Semester nicht überschritten werden.

- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß § 15. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule können die Studierenden auswählen. ⁴Erstmalig oder endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studiengangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. ⁵Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden (CHE-BSc-M125: mindestens drei Studierende; CHE-BSc-M124 und CHE-BSc-M127: mindestens fünf Studierende; CHE-BSc-M126: mindestens sechs Studierende) durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ⁷Die Studierbarkeit des Studienganges muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln sowie die gegebenenfalls empfohlenen Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Pharmazie verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Fakultät für Chemie und Pharmazie.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus fünf Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Pharmazie bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung oder dem Prüfungssekretariat Chemie widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass über eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen

Aufschub duldet, entschieden werden muss. ⁶In diesem Fall bestimmt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Frist von mindestens einer Woche. ⁷Wenn ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte dem Umlaufverfahren innerhalb der Frist widerspricht, kommt kein Beschluss zustande. ⁸Nach Beendigung der Umfrage stellt der oder die Vorsitzende den Inhalt des Beschlusses fest. ⁹Als Tag der Beschlussfassung gilt der Tag, an dem die Umfragefrist endet.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Prüfungssekretariat Chemie unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) ¹Zu Prüfern und Prüferinnen können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Bachelorarbeit können alle Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, hauptberufliche außerplanmäßige Professoren und Professorinnen sowie hauptberufliche Privatdozenten und Privatdozentinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, Alt. 2 und Satz 3 Alt. 1, Alt. 2 und Alt. 3 BayHIG / Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG der Universität Regensburg bestellt werden, die der Fakultät Chemie und Pharmazie angehören.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben. ³Für Professoren und Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.

- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 12

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anerkennung und Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus früheren Studiengängen und Studien kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden, damit die Einstufung in das entsprechende Studiensemester erfolgen kann. ⁶Bei späterem Erwerb soll der Antrag möglichst zeitnah gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anerkennung oder Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die Fristen des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung über die Pflegezeit und deren Inanspruchnahme werden auf Antrag gewährleistet. ⁴Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁵Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Nachteile aufgrund einer Schwangerschaft sollen im Rahmen der prüfungsrechtlichen Möglichkeiten ausgeglichen werden. ²Schwangeren kann daher in einer Präsenzprüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ³Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ⁴§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 14

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer

Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.

- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15

Bestandteile der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus dem Nachweis von 180 LP. ²Diese werden erbracht durch:

1. das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen 23 Pflichtmodule einschließlich des Moduls mit der Bachelorarbeit im Umfang von insgesamt 174 LP:

CHE-BSc-M101	Allgemeine Chemie	(9 LP)
CHE-BSc-M102	Mathematik I	(5 LP)
CHE-BSc-M103	Mathematik II	(5 LP)
CHE-BSc-M104	Physik I	(8 LP)
CHE-BSc-M105	Physik II	(5 LP)
CHE-BSc-M106	Quantitative Analytik	(9 LP)
CHE-BSc-M107	Hauptgruppen- und Komplexchemie	(10 LP)
CHE-BSc-M108	Nebengruppen- und Festkörperchemie	(9 LP)
CHE-BSc-M109	Metallorganik	(6 LP)
CHE-BSc-M110	Organische Chemie I	(6 LP)
CHE-BSc-M111	Organische Chemie II	(5 LP)
CHE-BSc-M112	Methoden in der Organischen Chemie	(12 LP)
CHE-BSc-M113	Biochemie	(4 LP)
CHE-BSc-M114	Bioorganik	(4 LP)
CHE-BSc-M115	Fortgeschrittene Organische Synthese	(8 LP)
CHE-BSc-M116	Thermodynamik I und Kinetik	(5 LP)
CHE-BSc-M117	Thermodynamik II und Elektrochemie	(5 LP)
CHE-BSc-M118	Physikalische Chemie in der Praxis	(10 LP)
CHE-BSc-M119	Quantenmechanik	(8 LP)
CHE-BSc-M120	Spektroskopie und Theoretische Chemie	(10 LP)
CHE-BSc-M121	Instrumentelle Analytik	(9 LP)
CHE-BSc-M122	Abschlussmodul	(12 LP)
CHE-BSc-M123	Bachelorarbeit	(10 LP)

2. das erfolgreiche Ablegen eines der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 LP:

CHE-BSc-M124	Biochemie II	(6 LP)
CHE-BSc-M125	Theoretische Chemie II	(6 LP)
CHE-BSc-M126	Bioanalytik und Biosensorik	(6 LP)
CHE-BSc-M127	Synthesetechniken	(6 LP)

Eine Übersichtstabelle ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

Modulkürzel und Modulname / Modulbestandteil	Verpflichtende Voraussetzung
CHE-BSc-M107.3 Praktikum Qualitative und Präparative Anorganische Chemie	CHE-BSc-M101 Allgemeine Chemie
CHE-BSc-M112.2 Organisches Grundpraktikum	CHE-BSc-M111 Organische Chemie II
CHE-BSc-M115.2 Fortgeschrittenen Praktikum Organische Chemie	CHE-BSc-M112.2 Organisches Grundpraktikum
CHE-BSc-M109.2 Fortgeschrittenen Praktikum Anorganische Chemie – Metallorganik	CHE-BSc-M112.2 Organisches Grundpraktikum
CHE-BSc-M122 Abschlussmodul	CHE-BSc-M101 Allgemeine Chemie CHE-BSc-M102 Mathematik I CHE-BSc-M103 Mathematik II CHE-BSc-M104 Physik I CHE-BSc-M105 Physik II CHE-BSc-M106 Quantitative Analytik CHE-BSc-M107 Hauptgruppen/Komplexe CHE-BSc-M110 Organische Chemie I CHE-BSc-M111 Organische Chemie II CHE-BSc-M116 Thermodynamik I/Kinetik CHE-BSc-M117 Thermodynamik II/Elektrochemie
CHE-BSc-M123 Bachelorarbeit	120 LP
CHE-BSc-M124 Biochemie II	CHE-BSc-M113 Biochemie
CHE-BSc-M127 Synthesetechniken	CHE-BSc-M112.2 Organisches Grundpraktikum CHE-BSc-M115.2 Fortgeschrittenen Praktikum Organische Chemie CHE-BSc-M108.3 Fortgeschrittenen Praktikum Anorganische Chemie–Festkörperchemie CHE-BSc-M109.2 Fortgeschrittenen Praktikum Anorganische Chemie–Metallorganik

(3) Regelung der Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen CHE-BSc-M124 bis CHE-BSc-M127:

Modulkürzel und Modulname / Modulbestandteil	Zulassung
CHE-BSc-M124 Biochemie II	Mindestteilnehmerzahl: fünf Studierende Zur Verfügung stehende Plätze: 24 Gibt es mehr Studierende als zur Verfügung stehende Plätze, wird über die Zulassung anhand der erreichten Modulnote im Modul CHE-BSc-M113 entschieden. Die Reihung ergibt sich

	aus der in Modul CHE-BSc-M113 erreichten Modulnote. Bei Notengleichheit wird gelöst.
CHE-BSc-M125 Theoretische Chemie II	Mindestteilnehmer: drei Studierende Sofern die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird, werden alle Studierenden zugelassen
CHE-BSc-M126 Bioanalytik und Biosensorik	Mindestteilnehmerzahl: sechs Studierende Zur Verfügung stehende Plätze: 16 Gibt es mehr Studierende als zur Verfügung stehende Plätze, werden Studierende, die das Modul CHE-BSc-M121 bereits erfolgreich abgeschlossen haben, bevorzugt zugelassen. Die Reihung ergibt sich aus der in Modul CHE-BSc-M121 erreichten Modulnote. Bei Notengleichheit wird gelöst.
CHE-BSc-M127 Synthesetechniken	Mindestteilnehmerzahl: fünf Studierende Zur Verfügung stehende Plätze: 20 Gibt es mehr Studierende als zur Verfügung stehende Plätze, werden Studierende, die die Module CHE-BSc-M109 und CHE-BSc-M115 bereits erfolgreich abgeschlossen haben, bevorzugt zugelassen. Studierende, die beide Module erfolgreich abgeschlossen haben erhalten den Vorzug gegenüber Studierenden, die nur eines der beiden Module erfolgreich abgeschlossen haben. Bei Studierenden, die nur eines der beiden Module erfolgreich abgeschlossen haben, entscheidet die jeweilige Modulnote über die Zulassung. Die Reihung ergibt sich jeweils aus der in den Modulen CHE-BSc-M09 und/oder CHE-BSc-M115 erreichten Modulnote. Bei Notengleichheit wird gelöst.

(4) Mitwirkung und Teilnahmepflichten

¹In folgenden 15 Modulen, die eine fachpraktische Ausbildung im chemischen Laboratorium beinhalten, gilt für die Laborpraktika Anwesenheitspflicht:

CHE-BSc-M106	Quantitative Analytik
CHE-BSc-M107	Hauptgruppen- und Komplexchemie
CHE-BSc-M108	Nebengruppen- und Festkörperchemie
CHE-BSc-M109	Metallorganik
CHE-BSc-M112	Methoden in der Organischen Chemie
CHE-BSc-M115	Organische Synthesemethoden
CHE-BSc-M118	Physikalische Chemie in der Praxis
CHE-BSc-M119	Quantenmechanik
CHE-BSc-M120	Spektroskopie und Theoretische Chemie
CHE-BSc-M121	Instrumentelle Analytik
CHE-BSc-M123	Bachelorarbeit
CHE-BSc-M124	Biochemie II
CHE-BSc-M125	Theoretische Chemie II
CHE-BSc-M126	Bioanalytik und Biosensorik
CHE-BSc-M127	Synthesetechniken

²Die Anwesenheitspflicht gilt auch für diejenigen Lehrveranstaltungen dieser Module, die die Laborausbildung im Hinblick auf die Gewährleistung der Chemikalien- und Arbeitssicherheit vorbereiten und begleiten. ³Entschuldigte Fehltage in Praktika sind in Absprache mit dem zuständigen Praktikumsleiter oder der zuständigen Praktikumsleiterin nachzuholen; unentschuldigte Fehltage führen zum Nichtbestehen des Praktikums.

§ 16

Studienverlaufskontrolle

Ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht der Nachweis über mindestens 30 LP erbracht, wird dringend empfohlen, unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 17

Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich

- (1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 inklusive der Bachelorarbeit gemäß § 21.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnisse nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu vier Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 24 benotet.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Fakultät für Chemie und Pharmazie.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende an der Universität Regensburg.
- (5) Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten auch für die nicht von der Fakultät für Chemie und Pharmazie angebotenen Module bzw. Lehrveranstaltungen.

§ 18

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungsmodalitäten werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung bei dem Prüfer oder der Prüferin erfolgen.

§ 19

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren oder Modulberichten erfolgen.

- (2) ¹Im Rahmen einer Klausur sollen die Studierenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie in der Lage sind, auf der Basis des erworbenen Wissens und mit den gängigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit Aufgaben schriftlich zu lösen und Themen zu bearbeiten. ²Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 60 und höchstens 120 Minuten. ³Es ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁶Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig. ⁷Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind im Protokoll zu vermerken.
- (3) Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Modulberichts abgehalten, beträgt die Bearbeitungszeit mindestens zwei (wenn nach den Veranstaltungen begonnen wird) und maximal fünf (wenn ab dem ersten Tag der Veranstaltungen begonnen wird) Wochen; der Bericht soll in der Regel einen Umfang von 15 bis 20 Seiten (zuzüglich Anhänge) aufweisen.
- (4) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 24 festgesetzt.
- (5) ¹Eine schriftliche Modulprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴E-Klausuren werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen erarbeitet. ⁵Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein:
- Freitextaufgaben,
 - Lückentexte,
 - Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
 - Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren,
 - Fehlertextaufgaben,
 - Textteilmengenaufgaben,
 - Fragen mit numerischer Antwort,
 - ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabeformen.

⁶Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiupload ist möglich. ⁷Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. ⁸Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. ⁹Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ¹⁰Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. ¹¹Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. ¹²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

- (6) ¹Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. ²Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. ³Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ⁴Der Prüfer oder die Prüferin im Sinne von § 10 wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. ⁵Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit $x=2, \dots, n$) gestellt. ⁶Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. ⁷Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Der Prüfer oder die Prüferin kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. ⁹Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. ¹⁰Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.
- (7) ¹Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 6 fehlerhaft sind. ²Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. ⁶Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20 % beträgt.

§ 20

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin oder von zwei Prüfern oder Prüferinnen vorwiegend in deutscher Sprache durchgeführt. ³In begründeten Ausnahmefällen kann eine mündliche Prüfung nach vorheriger Absprache zwischen dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin oder den Prüfern oder Prüferinnen in englischer Sprache durchgeführt werden. ⁴Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin oder die Namen der Prüfer oder Prüferinnen und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin oder von den Prüfern oder Prüferinnen unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer oder der Prüferin oder von den Prüfern oder Prüferinnen gemäß § 24 festgesetzt.

§ 21

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem oder ihrem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin (§ 10 Abs. 2) vergeben. ²Der vorläufige Arbeitstitel sowie der Beginn der Arbeit sind dem Prüfungssekretariat Chemie unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Beginn der Arbeit drei Monate nicht überschreiten. ²Themenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die Frist beginnt mit dem von dem Betreuer oder der Betreuerin festgelegten Beginn der Arbeit. ⁴Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 23 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁵Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 23 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁶Der schriftliche Antrag ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen, an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungssekretariat Chemie einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁷Die Arbeit ist fristgemäß in einem gebundenen Druckexemplar und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim Prüfungssekretariat Chemie abzugeben. ⁸Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. ⁹Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in Abstimmung mit dem Betreuer oder der Betreuerin in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 25 Seiten (zuzüglich notwendiger Anhänge) nicht überschreiten. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass das vorgelegte Druckexemplar und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 27 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin (§ 10 Abs. 2 Satz 1) in der Regel bis spätestens einen Monat nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem oder einer weiteren von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder Gutachterin zu bewerten. ³Für die Festsetzung der Note der Bachelorarbeit gilt § 24.

§ 22

Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas ist in ausschließlich elektronischer Form über das Formular-Management-System (FMS) der Universität Regensburg

rechtzeitig vor ihrem geplanten Beginn zu stellen. ²Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und an das Prüfungssekretariat Chemie zu richten. ³Mit dem Antrag ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits die Bachelorprüfung im Fach Chemie endgültig nicht bestanden hat.

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
 1. der Nachweis von mindestens 120 LP,
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
 1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Bachelorprüfung im Fach Chemie bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen zwei Wochen nach Beginn der Arbeit zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 21 entsprechend.

§ 23

Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Bachelorarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb der folgenden zwei Semester nachgewiesen werden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 25 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 24

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 27 Abs. 4 und 5 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 und 5,7 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 17 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 28 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- | | | |
|-------------------|---|--------------|
| - bis 1,5 | = | sehr gut |
| - von 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| - von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| - von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend. |
- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 25

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene schriftliche Modulprüfung in den Modulen CHE-BSc-M101 bis CHE-BSc-M121 kann dreimal wiederholt werden. ²Die dritte Wiederholung kann nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüferin auch in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt werden. ³Dieser Wechsel der Prüfungsform wird rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben. ⁴Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen.
- (2) ¹Erstmals nicht bestandene mündliche Modulprüfungen in Modul CHE-BSc-M122 können zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen.
- (3) ¹Ein Modulbericht als Modulprüfung in den Wahlpflichtmodulen CHE-BSc-M124 bis CHE-BSc-M127 kann bei ungenügender Leistung überarbeitet (Nachbesserung) und binnen vier Wochen ein zweites Mal abgegeben werden. ²Wird der Modulbericht nach Nachbesserung nicht in der vorgegebenen Frist vorgelegt oder wird er nach der Zweitabgabe immer noch mit ungenügend bewertet, so gilt das Wahlpflichtmodul als erstmalig nicht bestanden. ³In diesem Fall sind alle Modulbestandteile mit den zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen vollständig zum

nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen oder das gewählte Wahlpflichtmodul durch ein anderes Wahlpflichtmodul (§ 8 Abs. 4 Satz 4) zu ersetzen. ³Die Wiederholung aller Modulbestandteile mit den zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ist einmal möglich.

- (4) Wiederholungsprüfungen sind so rechtzeitig anzutreten, dass die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 2 sowie die Prüfungsfristen gemäß § 23 Abs. 1 eingehalten werden.
- (5) ¹Die freiwillige Wiederholung einer im Erstversuch bestandenen schriftlichen Modulprüfung zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Prüfungstermin ist zulässig. ²Satz 1 gilt nicht für die mündlichen Prüfungen in Modul CHE-BSc-M122 (Abschlussmodul) sowie für die Modulprüfung in Modul CHE-BSc-M123 (Bachelorarbeit) und die Modulprüfungen im Wahlpflichtbereich CHE-BSc-M124 bis CHE-BSc-M127). ³Ein Wechsel der Prüfungsform zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen ⁴Eine erneute Anmeldung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem gemäß § 18 Abs 2 zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt ist erforderlich. ⁵Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung gilt die Note des Erstversuchs, ansonsten das bessere Ergebnis. ⁶Eine weitere Wiederholung ist nicht mehr möglich. ⁷§ 18 Abs 1 findet Anwendung.
- (7) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie gemäß § 23 Abs. 1 Satz 4 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 27 Abs. 5 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 23 eingehalten werden können. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 22 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 26

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann bis zu einer Frist von einem Tag vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung bei dem Prüfer oder der Prüferin erfolgen.

- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das Prüfungssekretariat Chemie beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz oder in der sonstigen Verfügungsgewalt des Prüflings vorgefunden werden. ³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 28 Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet oder dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ⁴Die Sätze 1 und 3 gelten für Anerkennungen und Anrechnungen nach § 12 entsprechend.
- (5) ¹Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer anderen schriftlichen Arbeit, insbesondere häuslichen Arbeiten oder der Bachelorarbeit, gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in wiederholten oder schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 28 Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet oder dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ³Handelt es sich um die Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ⁴Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.
- (6) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in wiederholten oder schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 mehr eingeräumt wird.

- (7) Die Entscheidungen nach Abs. 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28

Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die 180 LP gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen sind.

- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

CHE-BSc-M101 Allgemeine Chemie	5 %
CHE-BSc-M107 Hauptgruppen- und Komplexchemie	5 %
CHE-BSc-M108 Nebengruppen- und Festkörperchemie	6 %
CHE-BSc-M109 Metallorganik	4 %
CHE-BSc-M110 Organische Chemie I	3 %
CHE-BSc-M111 Organische Chemie II	3 %
CHE-BSc-M112 Methoden in der Organischen Chemie	2 %
CHE-BSc-M113 Biochemie	3 %
CHE-BSc-M114 Bioorganik	3 %
CHE-BSc-M115 Organische Synthesemethoden	4 %
CHE-BSc-M116 Thermodynamik I und Kinetik	3 %
CHE-BSc-M117 Thermodynamik II und Elektrochemie	3 %
CHE-BSc-M118 Physikalische Chemie in der Praxis	2 %
CHE-BSc-M119 Quantenmechanik	4 %
CHE-BSc-M120 Spektroskopie und Theoretische Chemie	3 %
CHE-BSc-M121 Instrumentelle Analytik	6 %
CHE-BSc-M122 Abschlussmodul	24 %
CHE-BSc-M123 Bachelorarbeit	10 %
Wahlpflichtmodul (CHE-BSc-M124 bis CHE-BSc-M127)	7 %

- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden LP endgültig nicht mehr erworben werden können,
4. die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP wegen Fristablaufs gemäß § 23 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 29

Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit,

deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Der Kandidat oder die Kandidatin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.

- (2) ¹Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten oder der Kandidatin die Bachelorurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) ¹Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Bachelorurkunde von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Chemie und Pharmazie unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 24 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 30

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich.

§ 32

Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

III. Schlussvorschriften

§ 33

In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Chemie ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen.

Anlage 1: Übersichtstabelle gemäß § 15 Abs. 1

In den einzelnen unter § 15 Abs. 1 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel und Modulname	Teilnahmevoraussetzungen / Konsekutivität	Lehrveranstaltungsart	Studienleistung(en)	Prüfungsform und Umfang	ECTS / LP
Pflichtmodule					
CHE-BSc-M101 Allgemeine Chemie		101.1: V + Ü Allgemeine Chemie		Klausur (120 Min.)	9
		101.2: V Experimentalchemie			
CHE-BSc-M102 Mathematik I		102.1: V + Ü Mathematik I		Klausur (120 Min.)	5
CHE-BSc-M103 Mathematik II		103.1: V + Ü Mathematik II		Klausur (120 Min.)	5
CHE-BSc-M104 Physik I		104.1 V + Ü Physik I	- regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Experimentportfolio	Klausur (120 Min.)	8
		104.2 P + S Praktikum Physik			
CHE-BSc-M105 Physik II		105.1 V + Ü Physik II		Klausur (120 Min.)	5
CHE-BSc-M106 Quantitative Analytik		106.1 P + S Quantitative Anorganische Analyse	- regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Experimentportfolio		9
		106.2 P + S Quantitative Instrumentelle Analytik	- regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Experimentportfolio		
CHE-BSc-M107 Hauptgruppen- und Komplexchemie		107.1 V Hauptgruppenchemie		Klausur (120 Min.)	10
		107.2 V Komplexchemie			
	CHE-BSc-M101	107.3 P + S Qualitative und Präparative Anorganische Chemie	- regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Experimentportfolio		
CHE-BSc-M108 Nebengruppen- und Festkörperchemie		108.1 V Nebengruppenchemie		Klausur (120 Min.)	9
		108.2 V Festkörperchemie			

		108.3 P + S Fortgeschrittenen Praktikum Anorga- nische Chemie – Festkörperchemie	- regelmäßige Mitwir- kung / Teilnahme - Experimentportfolio		
CHE-BSc-M109 Metallorganik		109.1 V Metallorganik		Klausur (60 Min.)	6
	CHE-BSc-M112.2	109.2 P + S Fortgeschrittenen Praktikum Anorga- nische Chemie – Metallorganik	- regelmäßige Mitwir- kung/Teilnahme - Experimentportfolio		
CHE-BSc-M110 Organische Chemie I		110.1 V + S Organische Chemie Grundvorlesung		Klausur (120 Min.)	6
CHE-BSc-M111 Organische Chemie II		111.1 V Organische Chemie Reaktionsmecha- nismen		Klausur (120 Min.)	5
CHE-BSc-M112 Methoden in der Organi- schen Chemie		112.1 V Spektroskopische Methoden		Klausur (120 Min.)	12
	CHE-BSc-M111	112.2 P + S Organisches Grundpraktikum	- regelmäßige Mitwir- kung/Teilnahme - Experimentportfolio		
CHE-BSc-M113 Biochemie		113.1 V Biochemie		Klausur (120 Min.)	4
CHE-BSc-M114 Bioorganik		114.1 V Bioorganik		Klausur (120 Min.)	4
CHE-BSc-M115 Fortgeschrit- tene Organi- sche Synthese		115.1 V + S Organische Chemie – Moderne Synthe- semethoden		Klausur (120 Min.)	8
	CHE-BSc-M112.2	115.2 P + S Fortgeschrittenen Praktikum Organi- sche Chemie	- regelmäßige Mitwir- kung/Teilnahme - Experimentportfolio		
CHE-BSc-M116 Thermodyna- mik I und Kine- tik		116.1 V + Ü Thermodynamik I		Klausur (120 Min.)	5
		116.2 V + Ü Kinetik			
CHE-BSc-M117 Thermodyna- mik II und Elektrochemie		117.1 V + Ü Thermodynamik II		Klausur (120 Min.)	5
		117.2 V + Ü Elektrochemie			
CHE-BSc-M118		118.1 P + S Praktikum Physika- lische Chemie I	- regelmäßige Mitwir- kung/Teilnahme - Experimentportfolio		10

Physikalische Chemie in der Praxis		118.2 V Technische Chemie		Klausur (120 Min.)	
CHE-BSc-M119 Quantenmechanik		119.1 V Quantenmechanik		Klausur (120 Min.)	8
		119.2 P + S Praktikum Physikalische Chemie II A	- regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Experimentportfolio		
CHE-BSc-M120 Spektroskopie und Theoretische Chemie		120.1 V Spektroskopie		Klausur (120 Min.)	10
		120.2 V Theoretische Chemie			
		120.3 P + S Praktikum Physikalische Chemie II B	- regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Experimentportfolio		
CHE-BSc-M121 Instrumentelle Analytik		121.1 V Analytische Chemie		Klausur (120 Min.)	9
		121.2 P + S Instrumentelle Analytik	- regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Experimentportfolio		
CHE-BSc-M122 Abschlussmodul	CHE-BSc-M101 CHE-BSc-M102 CHE-BSc-M103 CHE-BSc-M104 CHE-BSc-M105 CHE-BSc-M106 CHE-BSc-M107 CHE-BSc-M110 CHE-BSc-M111 CHE-BSc-M116 CHE-BSc-M117	122.1 V Ringvorlesung		vier mündliche Prüfungen (je 30-45 Min.)	12
CHE-BSc-M123 Bachelorarbeit	120 LP	123.1 P Bachelorarbeit	regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme	Bachelorarbeit (3 Monate, davon 4 Wochen Laborarbeit; ca. 25 Seiten zuzüglich Anhänge)	10
Wahlpflichtmodule: ein zu wählendes Modul					
CHE-BSc-M124 Biochemie II	CHE-BSc-M113	124.1 S Biochemisches Seminar		Modulbericht (15-20 Seiten)	6

		124.2 P Biochemisches Praktikum	- regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Experimentportfolio		
CHE-BSc-M125 Theoretische Chemie II		125.1 S + Ü Theoretische Chemie Compu- terübungen	- regelmäßige Mitwirkung/ Teilnahme - Portfolio	Modulbericht (15–20 Seiten)	6
CHE-BSc-M126 Bioanalytik und Biosensorik		126.1 S Bioanalytik und Biosensorik		Modulbericht (15-20 Seiten)	6
		126.2 P Bioanalytik und Biosensorik	- regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Experimentportfolio		
CHE-BSc-M127 Synthesetechniken	CHE-BSc-M108.3	127.1 S Synthesetechniken		Modulbericht (15-20 Seiten)	6
	CHE-BSc-M112.2 CHE-BSc-M109.2 CHE-BSc-M115.2	127.2. P Synthesetechniken	- regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Experimentportfolio		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 10. Juni 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 11. Juni 2026.

Regensburg, den 11. Juni 2026
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 11. Juni 2026 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Juni 2026 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Juni 2026.